

wird. Wenn der erste Satz nur bedeuten soll, daß das Sein nicht begriffen werden kann, ohne daß es eine Beziehung zum erkennenden Subjekt hat, so ist das eine Selbstverständlichkeit. Soll er aber sagen, das Sein könne nur *als* auf das Subjekt bezogenes erkannt werden, so scheint der Satz dem zweiten Satz zu widersprechen. Trefflich hat Thomas von Aquin die hier drohende Doppeldeutigkeit aufgedeckt (S. th. 1 q. 16 a. 3 ad 3 bzw. De veritate q. 1 a. 1 ad 3). Danach ist es durchaus richtig, zu sagen, daß das wahre Sein *als wahres* ohne „Relationalität“ nicht erfaßt werden kann; nicht aber, daß das Sein nur *als* wahres, nur *als* auf die Erkenntnis bezogenes, erkannt werden kann.

Mehr als eine Frage wäre bezüglich der Auffassung der *Kategorien* zu stellen. Wenn alle Beziehungen der Seienden zueinander, die in Urteilen ausgesagt werden, zu Kategorien gemacht werden, so wird deren Zahl unabsehbar. Wenn die Kategorie zugleich als das formale Element *jedes* Urteils gelten soll, so werden unvermeidlich die realen Beziehungen der Seienden, die ausgesagt werden, mit der rein gedanklichen „Beziehung“ der Identität, welche die „Form“ der Aussage auch nicht beziehungshafter Prädikate ist, auf die gleiche Stufe gestellt. Das ist zwar in der heutigen formalen Logik üblich, dient aber schwerlich einer tieferen Erfassung des Wesens des Urteils. Damit hängt zusammen, daß die Urteilskopula in ihrer wesentlichen Bedeutung bei K. zu kurz kommt.

Unter dem Titel der „*Affirmation*“ scheinen zwei unterschiedene Momente des Urteils zusammengefaßt zu sein, einerseits das Ja bzw. Nein der Zustimmung bzw. Ablehnung des Urteilsinhalts, andererseits die damit nicht immer verbundene Einsicht in die Wahrheit des Urteils. Daß nur im wahren Urteil die Transzendenz sich vollendet, ist selbstverständlich. Das besagt aber nicht, daß die Vollendung der Transzendenz „Kriterium“, d. h. Erkennungszeichen, der Wahrheit des Urteils sein kann, da vielmehr umgekehrt das Wissen um die Wahrheit Voraussetzung dafür ist, daß die Erkenntnis als vollendet betrachtet werden kann. Die oben zitierten Sätze über das Bei-sich-selbst-Sein des Seins im Wissen (340) mögen ein Programm einer ganzen Erkenntniskritik enthalten, aber auch nicht mehr als ein Programm.

So regt das inhaltreiche Buch unter mehr als einer Rücksicht zum Weiterdenken an und beweist darin seine Fruchtbarkeit.

J. de Vries, S. J.

Rock, Martin, *Widerstand gegen die Staatsgewalt. Sozialethische Erörterung.* Kl. 8^o (243 S.). Münster/W. 1966, Regensburg.

Zu dem im 19. Jahrhundert, der Ära des Konstitutionalismus, verschüttet gelegenen, seit dem Erlebnis des „Unrechtsstaates“ wieder brennend gewordenen Problem des Widerstandsrechts leistet diese Arbeit einen förderlichen Beitrag. Besonders dankenswert ist die sorgfältige Berichterstattung über die Aussagen zum Thema in der neueren evangelischen Theologie (17—74). Unzureichend ist dagegen der Überblick über die „Position der katholischen Sozialethik“ (77—114); ganz so kümmerlich, wie es danach scheinen möchte, sind die Aussagen katholischer Moraltheologen und Sozialethiker zum Gegenstande doch nicht. So läuft denn auch die eigene Lösung, die Rock im dritten Teil seiner Arbeit vorlegt, der Sache nach ganz auf das hinaus, was ich im „Wörterbuch der Politik“ (Heft 2: Zur christlichen Staatslehre, 1957), allerdings nicht unter dem Stichwort „Widerstandsrecht“, sondern unter dem Stichwort „Revolution“, ausgeführt habe. Das schließt nicht aus, daß Rock einige neue und ansprechende Gedanken vorlegt, so insbesondere in seinen Ausführungen über *auctoritas* im Zusammenhang mit *augere*, *mehren*, und über die Bedeutung der *pax = tranquillitas ordinis* als eines Kernstücks des Gemeinwohls.

Rock bemängelt, zum Teil mit Recht, daß andere Autoren die einschlägigen termini nicht eindeutig definieren oder nicht konsequent anwenden; bei ihm selbst aber vermißt man eine klare Begriffsbestimmung dessen, was er unter der Staatsgewalt, der gegebenenfalls Widerstand entgegenzusetzen ist, verstanden wissen will. Wenn unsere Sozialphilosophie die *auctoritas stricte socialis*, d. i. die Befugnis, ein Sozialgebilde (Staat oder was sonst) verbindlich zu leiten, gleichbedeutend mit dem Anspruch darauf, daß die Glieder des Sozialgebildes den getroffenen Anordnungen nachkommen, einzig und allein aus der *necessitas boni communis* herleitet und eben dadurch auch begrenzt, dann ist klar, daß Widerstand gegen die so ver-

standene „Staatsgewalt“ niemals berechtigt sein kann; er liefe ja auf Zuwiderhandlung gegen die *necessitas boni communis* hinaus. Bei der „Staatsgewalt“, der gegenüber Widerstandsrecht und gegebenenfalls Widerstandspflicht in Frage kommen, kann es sich folglich nur handeln um die *faktische* Macht oder Gewalt (= Gewaltanwendung, Gewaltbarkeit), die mittels der ihrem Sinne nach für die Wahrung des Gemeinwohls geschaffenen organisatorischen und technischen Apparatur des Staates von dem oder denen ausgeübt wird, die ihre Hand an den Schalthebeln dieser Apparatur haben, gleichviel, ob sie auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege an diese Schalthebel gelangt sind — letzteres unbeschadet der klassischen Unterscheidung von *tyrannus tituli* und *tyrannus regiminis*, wofern nur anerkannt wird, daß der rechtmäßig erworbene Titel nicht unverlierbar ist, sondern verwirkt werden kann und durch vorsätzlich gemeinwohlwidriges Handeln verwirkt wird. Ist aber nicht die ganze Frage nach dem „Widerstandsrecht“ zu eng gestellt? Im Fall des Unrechtsstaates genügt nicht der Widerstand gegen den Tyrannen, ja nicht einmal dessen Beseitigung, sondern muß die ganze, nicht (mehr) auf Verwirklichung des Gemeinwohls, sondern auf Unterdrückung ausgerichtete Apparatur zerschlagen und durch eine andere, sachdienliche ersetzt werden; unter „Staatsgewalt“ ist dieser Machtapparat selbst zu verstehen mitsamt der Verfügung über ihn.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage eines Revolutions- oder Widerstandsrechts ist die Lehre von der Volkssouveränität; darum befremdet es, daß Rock ihr keine Aufmerksamkeit schenkt; auch im Sachverzeichnis sucht man „Volkssouveränität“ vergebens. — Nahezu alle katholischen Autoren werden von Rock ziemlich hart angelassen; verschont davon bleiben das von ihm mit Recht stark ausgewertete Werk von Th. Meyer S. J., „*Institutiones iuris naturalis*“, sowie M. Pribilla und sein eigener Lehrer L. Berg, der stets mit lebhafter Zustimmung angeführt wird. — Rocks Unsitte, zahllose Wörter mit Bindestrichen zu unterteilen (z. B. „be-gründen“), ist bereits von anderer Seite als Marotte beanstandet worden. — In dem 32 Seiten (197—228) umfassenden Anmerkungsstück (meist Angaben von Fundstellen) sollte besser ersichtlich gemacht sein, wozu die Anmerkungen gehören; der Leser täte sich leichter, wenn entweder die Kapitel im ganzen Buch durchgezählt wären oder hier in den Überschriften neben dem Kapitel sich auch der einschlägige Teil des Buches angeben fände.

Als besonders dankenswert sei zum Schluß die sorgfältige Auswertung der einschlägigen Schriftstellen, insbesondere Röm 13, anerkannt; damit ist der bisherige Vorsprung der evangelischen Seite aufgeholt. O. v. Nell-Breuning, S. J.

Klüber, Franz, *Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft. Der Weg der katholischen Gesellschaftslehre*. 8^o (277 S.), Köln 1966, Bachem.

Vor zwei Jahren (Schol 39 [1964] 478—479) wurden zwei Bändchen der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung hier angezeigt und gewürdigt, worin die Kerngehalte der katholischen und der evangelischen Soziallehre dargelegt wurden; beide haben inzwischen im Verlag J. P. Bachem in Köln Neuauflagen erlebt. Das hier zu besprechende Werk ist die trotz Fortfall der umfangreichen Dokumentation stark erweiterte Darstellung des tragenden Gedankengerüsts der katholischen Soziallehre durch F. Klüber. In der Hauptsache durch Rückgriff auf eigene frühere, nicht in den Buchhandel gelangte, sondern als Unterrichtsmittel bei Kursen und dergleichen verwendete Arbeiten hat Verf. das Werk im wahren Sinn des Wortes angereichert. — Bemerkenswert ist ein kleiner Unterschied. In der Ausgabe der Niedersächsischen Landeszentrale hatte die Überschrift des 1. Kapitels gelautet: „Das Naturrecht als Erkenntnisquelle der katholischen Soziallehre“; diese Kapitelüberschrift erscheint jetzt, leicht abgewandelt zu „Naturrecht als *Ordnungsnorm* der katholischen Soziallehre“, als Buchtitel, während die Überschrift des 1. Kapitels nunmehr von der „Bedeutung des Naturrechts für die Ordnung der Gesellschaft“ spricht, was den Inhalt des Kapitels zweifellos genauer trifft. — Nicht ganz klar ist, wie Verf. den Untertitel des Buches, „Der Weg der katholischen Soziallehre“, verstanden wissen will. Offenbar ist nicht der Weg gemeint, den diese Lehre im Lauf ihrer Entwicklung zurückgelegt hat, wie ihn beispielsweise das Büchlein von L. de Witte, „Kirche - Arbeit - Kapital“ (Limburg 1964, Lahn-Verlag, durch Beiträge von O. v. Nell-Breuning erweiterte Lizenzaus-